



Gemeinde Hünenberg

Verordnung

betreffend

Finanzierung familien- ergänzende Kinderbetreuung

Ausgabe Dezember 2019

Der Gemeinderat, gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Hünenberg vom 20. Juni 2016, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Mit dieser Verordnung zum Kinderbetreuungsreglement ¹ legt der Gemeinderat den Rahmen für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde Hünenberg fest.

² Die Verordnung regelt die Voraussetzungen und Ansprüche für Leistungen, die durch die Einwohnergemeinde Hünenberg erbracht werden.

Art. 2 Ziele

Die Einwohnergemeinde Hünenberg verfolgt mit der Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung die Ziele gemäss kantonalem Kinderbetreuungsgesetz ².

Art. 3 Begriffe

¹ Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Sorge im rechtlichen Sinne ausüben.

² Subventionen gemäss dieser Verordnung sind Beiträge der Gemeinde, welche die Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung berücksichtigen.

³ Betreuungsgutscheine sind Subventionen der Einwohnergemeinde Hünenberg, welche eine vergünstigte Nutzung von familienergänzender Kinderbetreuung ermöglichen und den Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

Art. 4 Unterstützung durch die Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Hünenberg kann familienergänzende Kinderbetreuungsangebote unterstützen.

² Die Unterstützung kann durch Einmalleistungen, finanzielle Beiträge, Räumlichkeiten, Tarife entsprechend der Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten oder Betreuungsgutscheine erfolgen.

¹ Reglement zur Regelung der Kinderbetreuung auf dem Gemeindegebiet Hünenberg vom 20. Juni 2016

² Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung Art. 1 Abs. 2 (Kinderbetreuungsgesetz BGS 213.4)

Art. 5 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat

- a) schliesst Vereinbarungen für die Finanzierung von Organisationen ab;
- b) legt unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe und den Umfang von gemeindlichen Beiträgen an Erziehungsberechtigte und an private Institutionen fest;
- c) legt Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder fest;
- d) regelt die Kompetenzen und die Organisation bei der Mitfinanzierung durch die Gemeinde;
- e) kann die Erfüllung von Aufgaben Dritten übertragen.

² Die zuständige Abteilung

- a) führt das Controlling der Leistungsvereinbarungen mit Organisationen;
- b) nimmt Meldungen und Gesuche entgegen;
- c) richtet Betreuungsgutscheine an Erziehungsberechtigte aus;
- d) entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Ausnahmen;
- e) kontrolliert die Angaben der Erziehungsberechtigten durch eingeforderte Nachweise und Stichproben.

Art. 6 Kinderbetreuungsangebote

¹ Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde Hünenberg unterscheidet sich nach Art und Standort des Kinderbetreuungsangebotes gemäss Richtlinien des Gemeinderates.

² Die Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kindertagesstätten im Kanton Zug wird gemäss System Betreuungsgutscheine unterstützt.

³ Die Betreuung von Schulkindern in den Betreuungsangeboten des Vereins Familie plus Hünenberg wird gemäss Leistungsvereinbarung zur Gewährung von einkommens- und vermögensabhängigen Tarifen mitfinanziert.

⁴ Die Betreuung von Kindern in den Tagesfamilien von KiBiZ Zug wird gemäss Leistungsvereinbarung unterstützt.

⁵ Förderangebote für Kinder (z.B. Spielgruppen) können durch Entscheid des Gemeinderates unterstützt werden.

⁶ Teilzeitbetreuungsangebote, welche nicht der Kinderbetreuungsgesetzgebung des Kantons Zug unterstehen, werden nicht unterstützt.

⁷ Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen anerkennen und unterstützen, welche zur Erfüllung der Ziele beitragen.

Art. 7 Anspruchsberechtigung Subventionen

¹ Anspruch auf gemeindliche Unterstützung haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Hünenberg entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen, die ihre Kinder in einem von der Gemeinde Hünenberg anerkannten Betreuungsangebot betreuen lassen und die Voraussetzungen erfüllen.

² Für den Erhalt von gemeindlichen Beiträgen haben Erziehungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Das Pensum der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten muss die familienergänzende Kinderbetreuung im Umfang von mindestens 20 % (Alleinerziehend mindestens 20%, Paar mindestens 120%) erfordern.

³ Der maximale Anspruch auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten und ist auf Nachfrage zu belegen.

⁴ Als einer Erwerbstätigkeit vergleichbar erachtet werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) die Sicherstellung der Vermittelbarkeit bei Bezug von Sozialversicherungsleistungen;
- d) die Empfehlung einer Fachstelle oder der Kinderschutzbehörde, zum Wohl des Kindes und/ oder der Familie familienergänzende Kinderbetreuung umzusetzen.

Diese Situationen können einen ausserordentlichen Anspruch auf Subventionen begründen.

⁵ Die zuständige Abteilung ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 8 Höhe der Subventionen

¹ Die Höhe der Subvention (pro Kind) ist nach der Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft.

² Die Höhe von Subventionen wird durch den Gemeinderat in Tarifordnungen festgelegt.

³ Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall einen Mindestkostenbeitrag.

⁴ Eine allfällige finanzielle Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber wird von den Beiträgen der Gemeinde in Abzug gebracht.

⁵ Die Höhe der Subvention entspricht maximal dem Restbetrag nach Abzug der Beiträge des Arbeitgebers und des Mindestkostenbeitrages der Erziehungsberechtigten.

Art. 9 Pflichten der Erziehungsberechtigten und Leistungsausschluss

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Auskünfte, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden, wahrheitsgetreu und vollständig anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

Art. 10 Antrag auf Subventionen

Der Antrag der Erziehungsberechtigten muss die folgenden Informationen enthalten:

1. Formular Selbstdeklaration datiert und unterzeichnet;
2. Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten;
3. Bestätigung des Betreuungsangebots über den zugesicherten Betreuungsplatz inkl. Angaben zum Betreuungsort, Umfang der Betreuung und den Tarifen;
4. Auszahlungsadresse (Bankverbindung);
5. Angaben über allfällige Beiträge des Arbeitgebers;
6. Alle weiteren Angaben, die Einfluss auf die Unterstützung durch die Gemeinde haben.

Art. 11 Änderungen der Verhältnisse – Rückforderungen

¹ Erziehungsberechtigte müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des Einkommens, des Haushaltes, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert zehn Tagen bei der zuständigen Abteilung melden.

² Erfolgen die Meldungen der Erziehungsberechtigten zu spät, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet.

³ Ergibt sich bei der Kontrolle eine Abweichung der Angaben, die der Berechnung der Subventionen zugrunde liegen, werden die gemeindlichen Beiträge rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung neu festgesetzt.

⁴ Resultiert aus den rückwirkend neu festgesetzten Subventionen gegenüber den berechneten Subventionen eine Senkung des gemeindlichen Anteils, werden zu viel geleistete Subventionen zurückgefordert.

⁵ Die Kosten für entstandene Umtriebe können den Erziehungsberechtigten nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Die minimale Umtriebsentschädigung beträgt CHF 100.—.

Art. 12 Vermögenshöchstgrenze und massgebendes Einkommen

¹ Der Anspruch auf Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung besteht bis zu einer Vermögens- bzw. einer Einkommenshöchstgrenze.

² Das massgebende Einkommen entspricht dem aktuellen steuerbaren Gesamteinkommen (Steuererklärungsformular Kanton Zug Code 190) abzüglich der anerkannten Abzüge und zuzüglich allfälliger Zuschläge.

³ Bei gemeinsamen Erziehungsberechtigten, die im gleichen Haushalt leben, gilt die Summe der steuerbaren Gesamteinkommen beider Personen.

⁴ Für nicht erziehungsberechtigte erwachsene Personen, die im gleichen Haushalt leben, erfolgt zur Ermittlung des massgebenden Einkommens ein Zuschlag auf das steuerbare Gesamteinkommen.

Art. 13 Vermögenshöchstgrenze für Subventionen

Die Vermögenshöchstgrenze, ab welcher keine Unterstützungsleistungen mehr ausgerichtet werden, richtet sich nach dem Reinvermögen (Steuererklärung Kanton Zug Code 660).

Art. 14 Berechnung des massgebenden Einkommens

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem aktuellen steuerbaren Gesamteinkommen (Steuerklärungsformular Kanton Zug Code 190), wobei die Angabe gemäss letzter Steuerveranlagung um zusätzliches oder weggefallenes Einkommen zu korrigieren ist, sowie

zuzüglich

- dem Zuschlag für nicht erziehungsberechtigte erwachsene Personen im gleichen Haushalt (Erhöhung der Leistungsfähigkeit)

abzüglich

- effektiv geleistete Unterhaltsbeiträge für Kinder (Steuerklärungsformular Kanton Zug Code 211)
- Pauschalabzug pro Haushalt
- Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt
- eines Abzuges pro dazu berechtigtem Kind gemäss Steuererklärung

² Zusätzliche Bestimmungen für die Ermittlung des massgebenden Einkommens gelten für selbstständig erwerbende und quellenbesteuerte Personen sowie bei unklarer Einkommenssituation.

Art. 15 Massgebendes Einkommen in Spezialsituationen

¹ Auf das Einkommen von selbstständig erwerbenden Erziehungsberechtigten (Steuerklärungsformular Kanton Zug Code 115/116 und 125/126) erfolgt ein Zuschlag von 20 %.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten wird anstelle des steuerbaren Gesamteinkommens der Nettolohn II gemäss Lohnausweisen eingesetzt.

³ Ist die Einkommenssituation unklar, legt die zuständige Abteilung das massgebende Einkommen nach Ermessen fest.

Art. 16 Pensum der Erwerbstätigkeit

¹ Die zuständige Abteilung stellt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in %) der Erziehungsberechtigten auf Grund ihrer Selbstdeklaration fest.

² Die Berechnung des Anspruchs basiert auf einer 42-Stundenwoche.

³ Die zuständige Abteilung ist befugt, für Personen mit einem ausserordentlichen Anspruch auf Betreuungsgutscheine Regelungen bezüglich des anerkannten Pensums festzulegen.

⁴ Brechen Erziehungsberechtigte eine Aus- oder Weiterbildung ab, kann die zuständige Abteilung die geleisteten Subventionen ganz oder teilweise zurückfordern.

II. Betreuungsgutscheine

Art. 17 Anforderungen an Betreuungsangebote

¹ Betreuungsangebote, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, haben die nachfolgenden Mindestanforderungen zu erfüllen. Sie

- a) verfügen über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde im Kanton Zug;
- b) erfüllen die kantonalen Vorgaben der Kinderbetreuungsgesetzgebung;
- c) erbringen die Betreuung in deutscher Sprache oder verfügen bei teilweiser fremdsprachiger Betreuung über ein entsprechendes Deutsch-Förderangebot;
- d) halten administrative Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein;
- e) geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes ab;
- f) halten die orts-, branchen- und berufsüblichen Anstellungsbedingungen ein.

² Zur Sicherung der Qualität kann die zuständige Abteilung bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, unangekündigt Kontrollen durchführen.

³ Die zuständige Abteilung kann in begründeten Einzelfällen Betreuungsgutscheine für ausserkantonale Betreuungsangebote ausrichten.

Art. 18 Entscheid Betreuungsgutscheine

¹ Die Einwohnergemeinde Hünenberg setzt die Höhe der Betreuungsgutscheine mindestens einmal jährlich auf Grund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten fest.

² Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über den Leistungsbeginn, den Leistungsumfang und die Höhe der Betreuungsgutscheine zugestellt.

Art. 19 Antrag und Leistungsbeginn

¹ Die Erziehungsberechtigten beantragen ihren Anspruch auf Betreuungsgutscheine bei der Einwohnergemeinde Hünenberg.

² Der Antrag muss alle notwendigen Informationen enthalten.

³ Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die zuständige Stelle und das Steueramt, alle Daten zu ermitteln und auszutauschen, die für die Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden. Die Abklärungen werden dabei unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes vorgenommen.

⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses oder frühestens für den Monat, in welchem der Antrag eingereicht wird, ausgestellt.

⁵ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 20 Auszahlung und Rückerstattung

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel monatlich im Voraus den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen kann eine Direktzahlung an das jeweilige Betreuungsangebot erfolgen.

² Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

³ Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

Art. 21 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der vereinbarte Tarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung.

³ Mit den Betreuungsgutscheinen werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr abgedeckt. Ein Anspruch besteht pro ganzen Betreuungsmonat und wird auf einen einheitlichen Betrag pro Monat umgerechnet.

⁴ Basis für die Betreuungsgutscheine bildet die Betreuungsvereinbarung mit der Kindertagesstätte.

⁵ Unabhängig von den Angaben bei der Ermittlung des Anspruchs werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte Betreuungstage bezogen werden. Massgebend sind die Betreuungsvereinbarung und der effektive Aufenthalt.

III. Unterstützung der Betreuung von Schulkindern

Art. 22 Familienergänzende Betreuung von Schulkindern

¹ Der Verein Familie plus Hünenberg ist durch Leistungsvereinbarung beauftragt, ein bedarfsgerechtes familienergänzendes Betreuungsangebot für Schulkinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe anzubieten.

² Die Betreuung ist an den Unterrichtstagen grundsätzlich gewährleistet und ist in einzeln belegbare Module gegliedert.

³ Das Betreuungsangebot für Schulkinder umfasst Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung und ermöglicht eine durchgehende Betreuung ab Schulbeginn bis 18.00 Uhr.

⁴ Die Ferienbetreuung ist ein familienergänzendes Betreuungsangebot, welches die Kinderbetreuung im Kanton Zug während einem Teil der Schulferien abdeckt.

Art. 23 Betreuungsvertrag für Schulkinder – subsidiäres Recht

¹ Der Verein Familie plus ist für den Betreuungsvertrag und die allgemeinen Bestimmungen bei der Betreuung von Schulkindern zuständig.

² Soweit die Bestimmungen des Vereins Familie plus Hünenberg für das Betreuungsverhältnis keine Regelung enthalten, gelangen sinngemäss diese Verordnung und die gemeindliche Tarifordnung zur Anwendung.

Art. 24 Höhe und Umfang der Subventionen

Die Regelungen der Subventionen richten sich nach der durch den Gemeinderat genehmigten Tarifordnung gemäss Anhang 2.

Art. 25 Rechnungsstellung

¹ Die Tarife werden in der Regel monatlich im Voraus durch den Verein Familie plus Hünenberg den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

² Die Subventionen werden direkt vom Rechnungsbetrag abgezogen.

IV. Tagesfamilien

Art. 26 Höhe und Umfang der Subventionen

Die Regelungen der Subventionen richten sich nach den Tarifbestimmungen der anerkannten Tagesfamilienorganisation.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat regelt die Höhe und den Umfang der Subventionen sowie den Vollzug dieser Verordnung in Tarifordnungen.

Art. 29 Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden widersprechende Regelungen aufgehoben.

Hünenberg, 3. Dezember 2019

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

Anhang 1 – Tarifordnung Betreuungsgutscheine

Die Tarifordnung Betreuungsgutscheine regelt die Beträge für die Berechnung der Betreuungsgutscheine.

1. Vermögenshöchstgrenze (VO Art.13)

Beträgt das Reinvermögen (Steuererklärungsformular Kanton Zug Code 660) CHF 350'000.— und mehr, werden unabhängig vom Einkommen keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet.

2. Massgebendes Einkommen (VO Art.14 und Art.15)

Das massgebende Einkommen berechnet sich nach Art. 14 und Art. 15 der Verordnung zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

3. Zuschlag für nicht erziehungsberechtigte Personen im gleichen Haushalt (VO Art.14)

Diese Position gleicht die erhöhte Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bei geteiltem Haushalt aus. Der Zuschlag pro im gleichen Haushalt lebende nicht erziehungsberechtigte erwachsene Person beträgt CHF 9'600.— pro Jahr. Davon ausgenommen sind in Ausbildung stehende erwachsene Kinder.

4. Abzüge (VO Art.14)

Vom aktuellen steuerbaren Gesamteinkommen (Code 190 +/- Veränderung) können abgezogen werden

- effektiv geleistete Unterhaltsbeiträge für Kinder (Steuererklärung Code 211);
- CHF 6'000.— als Pauschalabzug pro Haushalt;
- CHF 3'000.— als Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt;
- CHF 12'000.— als Abzug pro dazu berechtigtem Kind gemäss Steuererklärung.

5. Untergrenze massgebendes Einkommen – Mindestkostenbeitrag (VO Art.8 Abs. 3)

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an die familienergänzende Kinderbetreuung beträgt bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000.— einen einheitlichen Mindestkostenbeitrag.

6. Monatliche Mindestsubvention

Ein Betreuungsgutschein wird nur ausbezahlt, wenn der Betrag für den jeweiligen Monat mindestens CHF 50.— beträgt.

7. Obergrenze massgebendes Einkommen

Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 135'000.— und mehr werden keine Betreuungsgutscheine mehr ausgerichtet.

8. Abstufungen der Betreuungsgutscheine

Die Eigenleistungen für die Kinderbetreuung werden anhand eines ansteigenden Prozentsatzes vom massgebenden Einkommen ermittelt. Der monatliche Betreuungsgutschein beträgt die Differenz aus den anrechenbaren Gesamtkosten pro Monat abzüglich der errechneten Eigenleistung.

9. Die anrechenbaren Gesamtkosten, der Mindestkostenbeitrag und die Höhe der Betreuungsgutscheine betragen:**Tarifmodell**

Massgebendes Einkommen	Satz Eigenleistungen	monatlicher Gutschein	monatlicher Gutschein	monatlicher Gutschein	monatlicher Gutschein	monatlicher Gutschein	monatlicher Gutschein	monatlicher Gutschein	monatlicher Gutschein	monatlicher Gutschein
		20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%
<45000										
45'000	0.2667%	400.00	600.00	800.00	1000.00	1200.00	1400.00	1600.00	1800.00	2000.00
50'000	0.2733%	383.40	575.10	766.70	958.40	1150.10	1341.80	1533.50	1725.20	1916.90
55'000	0.2798%	366.10	549.10	732.20	915.20	1098.30	1281.30	1464.40	1647.40	1830.40
60'000	0.2864%	348.10	522.20	696.30	870.40	1044.40	1218.50	1392.60	1566.70	1740.70
65'000	0.2930%	329.50	494.30	659.10	823.90	988.60	1153.40	1318.20	1483.00	1647.70
70'000	0.2996%	310.30	465.40	620.60	775.70	930.90	1086.00	1241.10	1396.30	1551.40
75'000	0.3062%	290.40	435.60	580.70	725.90	871.10	1016.30	1161.50	1306.70	1451.80
80'000	0.3128%	269.80	404.70	539.60	674.50	809.40	944.30	1079.20	1214.10	1348.90
85'000	0.3193%	248.60	372.80	497.10	621.40	745.70	869.90	994.20	1118.50	1242.80
90'000	0.3259%	226.70	340.00	453.30	566.60	680.00	793.30	906.60	1020.00	1133.30
95'000	0.3325%	204.10	306.20	408.20	510.30	612.30	714.40	816.40	918.50	1020.50
100'000	0.3391%	180.90	271.30	361.80	452.20	542.70	633.10	723.60	814.00	904.50
105'000	0.3457%	157.00	235.50	314.10	392.60	471.10	549.60	628.10	706.60	785.10
110'000	0.3523%	132.50	198.70	265.00	331.20	397.50	463.70	530.00	596.20	662.50
115'000	0.3589%	107.30	161.00	214.60	268.30	321.90	375.60	429.20	482.90	536.60
120'000	0.3654%	81.50	122.20	162.90	203.70	244.40	285.10	325.90	366.60	407.30
125'000	0.3720%	0.00	82.40	109.90	137.40	164.90	192.40	219.90	247.30	274.80
130'000	0.3786%	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	111.20	125.10	139.00
135'000	0.3852%	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Anhang 2 – Tarifordnung Angebote für Schulkinder durch den Verein Familie plus Hünenberg

Die Tarifordnung Naschu (Mittagstisch/Nachmittagsbetreuung/Ferienbetreuung) regelt die Beträge für die Berechnung der Subventionen der Betreuungsangebote für Schulkinder des Vereins Familie plus Hünenberg.

1. Vermögenshöchstgrenze (VO Art.13)

Beträgt das Reinvermögen (Steuererklärungsformular Kanton Zug Code 660) CHF 350'000.— und mehr, werden unabhängig vom Einkommen keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet.

2. Massgebendes Einkommen (VO Art.14 und Art.15)

Das massgebende Einkommen berechnet sich nach Art. 14 und Art. 15 der Verordnung zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

3. Zuschlag für nicht erziehungsberechtigte Personen im gleichen Haushalt (VO Art.14)

Diese Position gleicht die erhöhte Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten bei geteiltem Haushalt aus. Der Zuschlag pro im gleichen Haushalt lebende nicht erziehungsberechtigte erwachsene Person beträgt CHF 9'600.— pro Jahr. Davon ausgenommen sind in Ausbildung stehende erwachsene Kinder.

4. Abzüge (VO Art.14)

Vom aktuellen steuerbaren Gesamteinkommen (Code 190 +/- Veränderung) können abgezogen werden:

- effektiv geleistete Unterhaltsbeiträge für Kinder (Steuererklärung Code 211);
- CHF 6'000.— als Pauschalabzug pro Haushalt;
- CHF 3'000.— als Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt;
- CHF 12'000.— als Abzug pro dazu berechtigtem Kind gemäss Steuererklärung.

5. Untergrenze massgebendes Einkommen – Mindestkostenbeitrag (VO Art.8 Abs. 3)

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten an die familienergänzende Kinderbetreuung beträgt bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 45'000.— für das jeweilige Angebot einen einheitlichen Mindestkostenbeitrag.

6. Obergrenze massgebendes Einkommen

Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 135'000.— und mehr werden keine Subventionen mehr ausgerichtet und es ist der Höchstkostenbeitrag des jeweiligen Angebotes zu bezahlen.

7. Abstufungen der Subventionen Mittagstisch/Nachmittagsbetreuung/Ferienbetreuung

Die Eigenleistungen für die Kinderbetreuung werden anhand eines ansteigenden Prozentsatzes vom massgebenden Einkommen ermittelt. Die Subvention der Gemeinde bis zu den Höchstkostenbeiträgen wird bei der Rechnungsstellung abgezogen.

8. Die Höchstkostenbeiträge und die Mindestkostenbeiträge werden gemäss der folgenden Tabelle festgelegt:

Angebot	Zeitraum	Höchstkostenbeitrag pro Schuljahr	Mindestkostenbeitrag pro Schuljahr
Mittagstisch	11.30 bis 13.30 inkl. Essen	936.00	324.00
Modul A	13.30 bis 18.00	1764.00	486.00
Modul B	13.30 bis 15.00	612.00	162.00
Modul D	15.00 bis 18.00	1188.00	324.00
<hr/>			
Ferienbetreuung	08.00 bis 18.00	130.00 pro Tag	35.00 pro Tag

Tarifmodell

Massgebendes Einkommen	Mittagstisch			Modul A 13.30 bis 18.00			Modul B 13.30 bis 15.00			Modul D 15.00 bis 18.00		
	20% Betreuung pro Jahr	Satz Eigenleistungen	Gutschein Jahr	20% Betreuung pro Jahr	Satz Eigenleistungen	Gutschein Jahr	20% Betreuung pro Jahr	Satz Eigenleistungen	Gutschein Jahr	20% Betreuung pro Jahr	Satz Eigenleistungen	Gutschein Jahr
45'000	324.00		936.00	486.00		1764.00	162.00		612.00	324.00		1188.00
	9.00			13.50			4.50			9.00		
45'000	324.00	0.7200%	55.64	486.00	1.0800%	116.18	162.00	0.3600%	40.91	324.00	0.7200%	78.55
50'000	359.26	0.7185%	52.43	546.30	1.0926%	110.70	182.59	0.3652%	39.04	364.44	0.7289%	74.87
55'000	394.37	0.7170%	49.24	607.85	1.1052%	105.10	203.70	0.3704%	37.12	405.78	0.7378%	71.11
60'000	429.33	0.7156%	46.06	670.67	1.1178%	99.39	225.33	0.3756%	35.15	448.00	0.7467%	67.27
65'000	464.15	0.7141%	42.90	734.74	1.1304%	93.57	247.48	0.3807%	33.14	491.11	0.7556%	63.35
70'000	498.81	0.7126%	39.74	800.07	1.1430%	87.63	270.15	0.3859%	31.08	535.11	0.7644%	59.35
75'000	533.33	0.7111%	36.61	866.67	1.1556%	81.58	293.33	0.3911%	28.97	580.00	0.7733%	55.27
80'000	567.70	0.7096%	33.48	934.52	1.1681%	75.41	317.04	0.3963%	26.81	625.78	0.7822%	51.11
85'000	601.93	0.7081%	30.37	1003.63	1.1807%	69.12	341.26	0.4015%	24.61	672.44	0.7911%	46.87
90'000	636.00	0.7067%	27.27	1074.00	1.1933%	62.73	366.00	0.4067%	22.36	720.00	0.8000%	42.55
95'000	669.93	0.7052%	24.19	1145.63	1.2059%	56.22	391.26	0.4119%	20.07	768.44	0.8089%	38.14
100'000	703.70	0.7037%	21.12	1218.52	1.2185%	49.59	417.04	0.4170%	17.72	817.78	0.8178%	33.66
105'000	737.33	0.7022%	18.06	1292.67	1.2311%	42.85	443.33	0.4222%	15.33	868.00	0.8267%	29.09
110'000	770.81	0.7007%	15.02	1368.07	1.2437%	35.99	470.15	0.4274%	12.90	919.11	0.8356%	24.44
115'000	804.15	0.6993%	11.99	1444.74	1.2563%	29.02	497.48	0.4326%	10.41	971.11	0.8444%	19.72
120'000	837.33	0.6978%	8.97	1522.67	1.2689%	21.94	525.33	0.4378%	7.88	1024.00	0.8533%	14.91
125'000	870.37	0.6963%	5.97	1601.85	1.2815%	14.74	553.70	0.4430%	5.30	1077.78	0.8622%	10.02
130'000	903.26	0.6948%	2.98	1682.30	1.2941%	7.43	582.59	0.4481%	2.67	1132.44	0.8711%	5.05
135'000	936.00	0.6933%	0.00	1764.00	1.3067%	0.00	612.00	0.4533%	0.00	1188.00	0.8800%	0.00